Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 1

Artikel: Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft : Leitlinien für die internationale Geschäftstätigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355020

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 1
Januar 1981
73. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Gewerkschaftliche Rundschau

Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft: Leitlinien für die internationale Geschäftstätigkeit

Der Mensch erfährt im wirtschaftlichen Bereich eine nachhaltige Beeinflussung seines ganzen Lebens. Grundlegende Werte des Menschseins können damit gefördert, verändert oder in Frage gestellt werden. Ganz besonders gilt dies für die Auswirkungen der internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen beim Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen. Über den engeren unternehmerischen Bereich hinaus ergeben sich daher Verantwortlichkeiten, welche auch übergeordnete menschliche und gesellschaftliche Werte betreffen.
Wissend um die begrenzten eigenen Möglichkeiten und mit Respekt vor den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in anderen Ländern hat der Gesprächskreis*) Leitlinien im Sinne einer Orientierungshilfe für verantwortliches Handeln im internationalen Bereich erarbeitet. Die Leitlinien möchten dazu beitragen, dass diese Verantwortung gebührend wahrgenommen wird.

1. Verhältnis zur Regierung und zur staatlichen Ordnung im Gastland

1.1 Die unternehmerische Tätigkeit untersteht der jeweiligen nationalen Gesetzgebung.
1.2 Das Unternehmen soll das Prinzip der Nichteinmischung in die politischen Angelegenheiten eines Gastlandes wahren, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass bereits seine wirtschaftliche Präsenz grundsätzlich Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft hat.

*) *Teilnehmer des Gesprächskreises Kirche-Wirtschaft:*
Dr. A. Fürer (Vevey), Bischof Dr. L. Gauthier (Bern), Pfr. J.-P. Jornod (Bern), F. Luterbacher (Baden), Dr. L. von Planta (Basel), Bischof Dr. J. Vonderach (Chur), Ph. de Weck (Matran).
Mitarbeiter des Gesprächskreises Kirche-Wirtschaft:
Dr. A. Baumgartner (Basel), Prof. Dr. F. Furger (Luzern), Dr. A. Gnehm (Baden), Dr. W. Kuster (Zürich), Dr. H.-B. Peter (Adliswil), L. Röösli (Bern), Prof. Dr. H. Ruh (Bern), Dr. R. Schneiter (Basel), Dr. K. Schnyder (Vevey).

1.3 Die Zusammenarbeit mit den einheimischen Behörden und der Wirtschaft soll nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Fairness) gestaltet werden. Dabei soll das ausländische Unternehmen davon ausgehen können, dass es wie ein nationales Unternehmen behandelt und für die Zurverfügungstellung von Kapital und technischem Wissen angemessen entschädigt wird.
1.4 Das Unternehmen soll an der Überwindung von Korruption mitarbeiten.

2. Verhalten gegenüber der Allgemeinheit

2.1 Das Unternehmen soll in Wahrnehmung seiner Verantwortung, insbesondere in wirtschaftlich wenig entwickelten Ländern, seine Tätigkeit in eine allen betroffenen Menschen dienende Entwicklung einordnen.
2.2 Über seine Tätigkeit und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen soll das Unternehmen die Öffentlichkeit auf eine Art informieren, die seiner gesellschaftlichen Bedeutung angemessen ist.
2.3 Beherrschende Marktpositionen sollen nicht dazu missbraucht werden, der Wirtschaft des Gastlandes zu schaden oder dessen Entwicklung nachteilig zu beeinflussen.
2.4 Das Unternehmen hat die Konsumentenbedürfnisse zu respektieren und die Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten.
2.5 Entscheide, wie z.B. solche über wesentliche betriebliche Veränderungen, müssen unter besonderer Berücksichtigung auch ihrer sozialen Auswirkungen getroffen werden.

3. Verhalten als Arbeitgeber

3.1 Die Unternehmen anerkennen die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen (z.B. das Koalitionsrecht, das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes usw.) und fördern das Gespräch mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretungen.
3.2 Diskriminierende Praktiken in bezug auf Rasse, Hautfarbe, Glaube, Sprache Kultur und Geschlecht sollen vermieden werden.
3.3 Fortschrittliche Entlöhnung und fortschrittliche Arbeitsbedingungen sind anzustreben.
3.4 Die Unternehmungen fördern die berufliche Weiterbildung im Einvernehmen mit Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

4. Wirtschaftliche Beziehungen
zu Ländern mit totalitären[1] und rassistischen[2] Systemen

4.1 Die Unternehmen schöpfen im Rahmen des geltenden Rechts alle Möglichkeiten zur Wahrung der Menschenrechte und zu einer positiven Entwicklung aus.

4.2 Durch Information und Bewusstseinsbildung soll das verantwortliche Handeln der eigenen Kader in gesellschaftlichen Belangen gefördert werden.

4.3 Wo sich im Rahmen wirtschaftlicher Kontakte Gelegenheit dazu bietet, sollen einerseits die Grundanforderungen in bezug auf Recht, Freiheit und soziale Entwicklung deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Andererseits müssen sich die Unternehmen zur Wehr setzen, wenn Länder und Institutionen sie zu machtpolitischen Zwecken missbrauchen wollen.

4.4 Wirtschaftsbeziehungen sind zu überprüfen, wenn sie das Unternehmen zu einem Verhalten zwingen, das in offensichtlichem Widerspruch zu fundamentalen menschlichen und gesellschaftlichen Werten steht.

4.5 Stellt sich heraus, dass durch wirtschaftliche Beziehungen fortgesetzte und schwerwiegende Verstösse gegen fundamentale menschliche Werte moralisch unterstützt oder direkt begünstigt werden, und fallen diese Verstösse schwerer ins Gewicht als das Interesse an wirtschaftlichen Beziehungen, dann sind die wirtschaftlichen Beziehungen zu ändern oder abzubrechen.

[1] Ein *totalitärer Staat* liegt vor, wenn alle gesellschaftlichen und persönlichen Lebensbereiche aus ideologischen Gründen den staatlichen Zielsetzungen unterworfen werden, wobei die Durchsetzung der staatlichen Macht nötigenfalls mit den Methoden des Terrors durch einen den Staat durchdringenden Polizeiapparat erfolgt.

[2] Ein *rassistischer Staat* liegt vor, wenn die Rasse als rechtliches Unterscheidungsmerkmal innerhalb des Staatsgebietes dient. Die Gleichberechtigung aller Einwohner eines Staatsgebietes wird grundsätzlich verneint. Die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen beschränkt sich nicht auf einzelne Anwendungsgebiete, sondern durchzieht mehr oder weniger sämtliche Lebensbereiche.